

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-6436 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/293-Pr.2/88

Wien, 26. Jänner 1989

3043/AB  
1989 -01- 26  
zu 3054/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Kollegen vom 2. Dezember 1988, Nr. 3054/J, betreffend Erlässe zur Steuerreform 1989, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Bisher sind von meinem Ressort die für die Lohnverrechnung wichtigen Erlässe herausgegeben worden. Dabei handelt es sich einerseits um die Neuregelung der Sachbezugswerte, andererseits um die Auslegung der durch das Einkommensteuergesetz 1988 geänderten gesetzlichen Bestimmungen.

Bei den allgemein verlautbarten Erlässen sind dies Erlässe zu den Sonderausgaben (Versicherungen, Wohnraumbeschaffung), Reisegebühren, außergewöhnlichen Belastungen, sonstigen Bezügen und zu den Zulagen und Zuschlägen nach § 68 des Einkommensteuergesetzes. Zu den §§ 34 und 35 EStG 1988 wurde eine Verordnung erlassen. Weiters wurden umfangreiche Durchführungsbestimmungen zur Kapitalertragsteuer herausgegeben.

Für die veranlagte Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer werden die erforderlichen Verordnungen und Erlässe rechtzeitig veröffentlicht werden. Bisher wurde erst ein Erlaß betreffend die sich aus dem EStG 1988 ergebenden Maßnahmen bei den Steuer-Vorauszahlungen für 1989 herausgegeben. Dabei ist hinsichtlich der Gewerbebetriebe vorgesehen, daß die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für die künftig nicht mehr der Gewerbesteuer unterliegenden Gewerbebetriebe von Amts wegen auf Null gestellt werden.

Zu 2. und 3.:

Verordnungen und Erlässe können nur auf gesetzliche Bestimmungen, das sind im Sinne der gegenständlichen Anfrage das Einkommensteuergesetz 1988, das Gewerbesteuergesetz 1953 und das Körperschaftsteuergesetz 1988, aufbauen. Es kann daher durch Verordnungen und Erlässe keine Verschlechterung der geltenden Gesetze eintreten. Auch die Schaffung neuer Belastungen ist durch Erlässe nicht möglich.

Die Verordnung zu den außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 34 EStG bringt gegenüber der früheren Rechtslage in Zukunft für die betroffenen Behinderten eine wesentliche Besserstellung.

Zu 4.:

Sachbezüge waren bereits bisher gemäß § 15 Einkommensteuergesetz 1972 steuerpflichtig und mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Das Einkommensteuergesetz 1988 hat diesbezüglich keine Änderung erbracht.

Der hiezu veröffentlichte Erlaß behandelt u.a. auch die Bewertung der Nutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges durch Dienstnehmer. Eine Regelung der Privatanteile bei der PKW-Benützung ist nicht erlassen worden.

Der Inhalt des § 26 EStG 1988 weicht in wesentlichen Punkten von jenen des § 26 EStG 1972 ab. Damit war hinsichtlich der Inlands- und Auslandsdienstreisen eine entsprechende Erläuterung der steuerfreien Reisekostenersätze erforderlich. Die wichtigste Änderung gegenüber dem EStG 1972 ist die Limitierung des steuerfreien Tagesgeldes bei Inlandsreisen unabhängig von der Einkommenshöhe mit einheitlich 240 S pro Tag.

